

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 65. Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt. S. 159. — Nr. 66. Verordnung, das Formular C zu den Anzeigen über Unglücksfälle und Selbstmorde betr. S. 188. — Nr. 67. Verordnung, enthaltend Abänderungen der Anlage D der Verordnung vom 5. April 1909, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen. S. 191. — Nr. 68. Gesetz, die Verziehung direkter Steuern und veranlaßter Leistungen betr. S. 198.

Nr. 65. Gesetz

über die Landes-Brandversicherungsanstalt;

vom 1. Juli 1910.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

1. Einrichtung und Verwaltung der Anstalt.

§ 1. (1) Die

„Landes-Brandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen“

besteht aus

- a) der Abteilung für Gebäudeversicherung,
- b) der Abteilung für Mobiliarversicherung.

(2) Jede Abteilung der Anstalt bildet ein selbständiges, auf Gegenseitigkeit gegründetes Versicherungsunternehmen und eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in Dresden.

(3) Die Anstalt genießt Stempelfreiheit, soweit dem nicht reichsgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.